

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Dr. Valerie Wilms, Anja Hajduk, Kerstin Andreae, Ekin Deligöz, Dr. Tobias Lindner, Dr. Thomas Gambke, Matthias Gastel, Katja Keul, Stephan Kühn (Dresden), Markus Kurth, Peter Meiwald, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/11131, 18/11186, 18/12588 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 90 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft privaten Rechts, bei der ein unbeschränkter Einfluss des Bundes auf die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist, bedienen (Dritter). Dieser steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater ist ausgeschlossen. Der Dritte darf nicht durch Private finanziert werden. Die Bundesrepublik Deutschland haftet für die Verbindlichkeiten des Dritten.“

b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

,e) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Einbeziehung Privater in die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 mittels öffentlich-privater Partnerschaften ist unzulässig.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 2 und 5 kann durch Bundesgesetz geregelt werden.“

2. In Nummer 11 wird dem Artikel 143e folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beendigung der Einbeziehung Privater in die Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 90 Absatz 2 mittels öffentlich-privater Partnerschaften, welche vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen wurde und nach Artikel 90 Absatz 5 unzulässig ist, wird durch Bundesgesetz geregelt.“

Berlin, den 30. Mai 2017

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

### Allgemein

Es besteht Reformbedarf bei dem derzeitigen Management und der Struktur des Bundesfernstraßenbaus. Die Zuständigkeiten sind unübersichtlich, die Mittelverwendung ist häufig ineffizient, die Bundesverkehrswegeplanung ist überwiegend als „Wahlkreisbeglückungsmaschine“ verkommen, eine Überjährigkeit der Finanzierung von Projekten ist nicht gesichert. Klimaschutz- oder Umweltschutzaspekte spielen keine Rolle. Statt das bestehende Netz zu erhalten werden immer neue Straßen gebaut. Es gibt keine Vermögensbilanzierung, die Investitionen abbildet und den Verfall der Infrastruktur transparent macht.

Die Gründung einer Infrastrukturgesellschaft Verkehr könnte nur dann einen Beitrag zur Verbesserung von Verwaltung, Bau und Erhalt der Bundesautobahnen leisten, wenn dies auch tatsächlich die Absicht der von der Bundesregierung vorgelegten Grundgesetzänderungen in Art. 90 und 143e wäre. Aber die vorgelegten Entwürfe zeigen klar: Die von der Bundesregierung geplanten Grundgesetzänderungen ermöglichen vor allem die umfassende Privatisierung des Autobahnnetzes. So ist zwar das Eigentum an der Infrastrukturgesellschaft Verkehr unveräußerlich, aber es bestehen weitaus mehr Privatisierungsmöglichkeiten als der Verkauf der Gesellschaft an sich. Die Bundesregierung lässt sich zahlreiche Hintertüren zur Privatisierung der Autobahnen offen. Daher ist es dringend notwendig, weitere Privatisierungsschranken im Grundgesetz einzuziehen.

### Im Einzelnen

#### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

Die Änderung ersetzt den Art. 90 Abs. 2 GG im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Teilweise werden dessen Formulierungen beibehalten, durch die Einfügungen werden aber im Wesentlichen der staatlichen Einfluss auf die Bundesautobahnen gestärkt und Privatisierungen und öffentliche Private Partnerschaften verhindert. Im Einzelnen:

Satz 1 des neuen Absatzes 2 ist gleichlautend mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Satz 2 eröffnet dem Bund die Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung der Verwaltung der Bundesautobahnen durch eine Anstalt öffentlichen Rechts oder einer Gesellschaft privaten Rechts (Dritter) vornehmen zu lassen. Die Rechtsform der Gesellschaft ist nur dann zulässig, wenn ein unbeschränkter staatlicher Einfluss sichergestellt ist. Diese Voraussetzung folgt eigentlich schon aus der Anordnung der Bundesverwaltung in Satz 1. Sie wird hier dennoch klarstellend aufgenommen, um den politischen Ansinnen, die Verwaltung zukünftig schon auf Basis des Gesetzentwurfes der Bundesregierung durch eine Aktiengesellschaft (AG) durchzuführen, eine deutliche Absage zu erteilen.

Die AG lässt eine Einflussnahme der Eigentümer (hier des Staates) auf Entscheidung des Vorstandes nur begrenzt zu. Durch die Änderung wird die Verwendung einer AG für die Aufgabenerfüllung des Bundes daher klar

ausgeschlossen. Diese Inanspruchnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht jedoch weiterhin. Der Eigentümer hat hier mehr Einflussmöglichkeiten.

Satz 3 ist gleichlautend mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, wird aber konkretisiert durch den neuen Satz 4, wonach eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Privater an dem Dritten ausgeschlossen ist. Damit werden alle Formen der Kapitalprivatisierung, auch (atypische) stille Beteiligungen sowie die Beteiligung an Tochterunternehmen des Dritten durch Private ausgeschlossen. Weiterhin zulässig bleibt aber die Beauftragung Privater (bspw. Bauunternehmen oder sonstiger Subunternehmer) durch den Dritten.

Satz 5 sieht vor, dass die Gesellschaft nicht durch Private finanziert werden darf. Die Gesellschaft kann damit bspw. keine eigenen Kredite aufnehmen. Auch weitere Finanzierungen durch Private bspw. durch Genussrechte oder Genussscheine sind ausgeschlossen. Kurzfristige Liquiditätsengpässe können auch über den Staat abgefangen werden. Satz 6 garantiert die Haftung des Bundes für die Verbindlichkeiten des Dritten, womit die Umgehung der Schuldenbremse verhindert wird.

Zu Buchstabe b

Durch den neuen Absatz 5 werden Öffentlich-Private Partnerschaften verhindert.

Absatz 6 ermächtigt den Bund zu den neuen Absätzen 2 und 5 Bundesgesetze zu erlassen.

Zu Nummer 2

Der neue Absatz 3 in Art. 143e gibt dem Bund die Kompetenz laufende ÖPP nach Inkrafttreten des Verbotes zu beenden. Ggf. gebotene Übergangsregelungen sind dabei zu beachten.

